



Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung am 27.01.2015 Nr. 5 der TO Stadtrat am 26.02.2015 Nr. 2 der TO Dez. II		öffentlich	
		Vorlagen-Nr.: FB 5/093/2015	
FB 5: Arbeit und Soziales		Datum: 09.01.2015	
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:			
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	27.01.2015		Entscheidung
Stadtrat	26.02.2015		Entscheidung

Beratungsgegenstand:
Budgetbuch 2015, Investitionsplan 2015 - 2018

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, das Budget des Fachbereiches 5 in der vorgelegten Form zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW Zuständigkeitsordnung

III. Sachverhalt:

Die Zuständigkeit dieses Ausschusses ist für folgende Produkte gegeben:

- Produkt 050305 Leistungen nach dem SGB II
- Produkt 050309 Leistungen für Asylbewerber
- Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII
- Produkt 050500 Förderung der freien Wohlfahrtspflege
- Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten
- Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld

Hierzu werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

Produkt 050305 – Leistungen nach dem SGB II

533301 – Kosten der Unterkunft

Gem. öRV zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Coesfeld werden die gem. SGB II zu tragenden kommunalen Leistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen einschl. Darlehen) nach folgendem Schlüssel abgerechnet:

50 % der Gesamtkosten entsprechend Anteil an der Kreisumlage

50% der Gesamtkosten gem. Spitzabrechnung

Die Kostenanteile der Stadt Lüdinghausen sind demnach auch immer abhängig vom Ergebnis auf Kreisebene. Veranschlagt sind in diesem Produkt die gem. „Spitzabrechnung“ zu tragenden Kosten (der weitere Betrag wird über die Kreisumlage gezahlt).

Die Schlussabrechnung 2014 liegt noch nicht vor. Kalkuliert wurde daher auf der Grundlage der letzten Hochrechnung aus 2014 einschl. einer Steigerungsrate von rd. 5 %, da mit einem Rückgang der Fallzahlen nicht gerechnet wird.

Kreisfehlbetrag lt. letzter Abrechnung	12.030.000,00
zzgl. 5 %	601.500,00
	12.631.500,00
davon 50 % über Spitzabrechnung	6.315.750,00
%Anteil Lüdinghausen nach „Verursacher“prinzip	15,8 - 15,9 %
somit rd.	1.000.000,00

Produkt 05 03 09 Leistungen für Asylbewerber

Wie an anderer Stelle bereits erläutert, nimmt die Zahl der Flüchtlinge stetig zu. Die in diesem Produkt aufgeführten Ansätze gehen von (im Jahresdurchschnitt) 160 Leistungsberechtigten aus.

Diese Zahl wurde wie folgt ermittelt:

Leistungsberechtigte Mitte November 2014	123
Aufnahmeverpflichtung Mitte November	10
„Steigerung“ Zeitraum Januar – Mitte November 2014	40
	173
kalkulierter Jahresdurchschnitt	160

Die Entwicklung der Zahlen bis zum heutigen Tage gibt keine Veranlassung, von der Prognose abzuweichen.

Hingewiesen werden muss darauf, dass die Etatansätze und Rechnungsergebnisse der einzelnen Jahre sehr schwer miteinander vergleichbar sind, schon gar nicht im „Dreisatz“ hochgerechnet werden können. Im lfd. Jahr eintretende Änderungen im aufenthaltsrechtlichen Status, Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen, Unterbringungssituationen sind nur einige Punkte, die einfach nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit geplant werden können.

Berücksichtigt wurde:

1. Erhöhung der Landeszuweisungen um ca. 25 %
2. Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben für die Unterbringung der Leistungsberechtigten
 - Insoweit ist anzumerken, dass es sich letztendlich nur um eine „interne Verschiebung“ handelt, da die Unterkunftskosten über den Leistungsfall ausgezahlt, auf der anderen Seite gleichzeitig auch wieder vereinnahmt werden. Im Übrigen ist abzuwarten, wie sich die Unterbringungssituation in 2015 tatsächlich entwickelt. –
3. Regelbedarfserhöhung ab Januar 2015

Da das neue Asylbewerberleistungsgesetz vorsieht, dass Leistungsberechtigte bereits nach 15 Monaten – und nicht wie bisher erst nach 48 Monaten – Leistungen analog den Regelbedarfen des SGB XII erhalten können, wenn sie die Dauer ihres Aufenthaltes nicht rechtsmißbräuchlich selbst beeinflußt haben, könnten sich auch insoweit noch weitere Ausgaben ergeben. Bevor hierzu verlässliche Aussagen getroffen werden können, müssen die Einzelfallprüfungen in Abstimmung mit der Ausländerbehörde abgewartet werden.

Je nach betroffener Personenzahl sind dann zusätzlich auch Verschiebungen/Änderungen der Sachkonten 533 103 „Krankenhilfe ohne Versicherungsleistungen) und 533 201 „Krankenhilfe mit Versicherungsleistungen“ denkbar.

Sofern Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, erfolgt auch die Ausstellung von Krankenscheinen und die Abrechnung etc. unmittelbar über die Stadt Lüdinghausen. Personen, die die Voraussetzungen zur analogen Leistungsgewährung nach SGB XII erfüllen, werden dagegen als sog. Betreuungsfall nach § 264 SGB V der Krankenkasse gemeldet. Hierfür müssen dann zunächst monatliche Pauschalen gezahlt werden, eine Spitzabrechnung erfolgt erst zu späteren Zeitpunkten, u. U. auch erst im Folgejahr.

Produkt 050500 Förderung der freien Wohlfahrt

Der Niederschrift dieser Sitzung wird eine Mitteilung über die in 2014 gewährten Zuschüsse beigefügt. Verausgabt wurden unter Konto 531 831 insgesamt 4.908,61 Euro. Vorgeschlagen wird eine Erhöhung um 500,00 Euro. Es wird davon ausgegangen, dass – wie in den Vorjahren – viele der jetzt bedachten Zuschussempfänger erneut einen Antrag stellen, gleichzeitig aber auch „neue“ Anträge zu berücksichtigen sind.

Die sonstigen Produkte

05 03 12 Leistungen nach dem SGB XII

05 05 01 Rentenversicherungsangelegenheiten

10 08 01 Gewährung von Wohngeld

bedürfen keiner zusätzlichen Erläuterung in der Sitzungseinladung.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Budgetbuch

Anlagen:

Produktübersicht FB 5 für 2015